

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der

BRUNNER Drehtechnik GmbH

§ 1

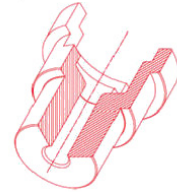
Geltung der Bedingungen, Abweichende Vereinbarungen; Nebenabreden

1. Alle Lieferungen und Leistungen (im Folgenden kurz „Waren“) der BRUNNER Drehtechnik GmbH (im Folgenden kurz „Lieferant“) erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden kurz „Geschäftsbedingungen“ oder „AGBs“). Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge, die mit dem Lieferanten abgeschlossen werden, soweit die Einbeziehung von AGBs im Einzelfall zulässig ist.
2. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Der Anwendung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden kurz „Besteller“) widerspricht der Lieferant hiermit, es sei denn er hat ihrer Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGBs abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung der Waren vorbehaltlos ausführt.
3. Von diesen AGBs abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch den Lieferanten schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2

Bestellung; Angebote; Zusicherungen; Lieferungen

1. Ein Vertrag zwischen Lieferant und Besteller kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Lieferant zustande.
2. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich.
3. Zusicherungen des Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben wurden. Angaben und Abbildungen des Lieferanten in Prospekten oder Katalogen enthalten für sich gesehen keine Zusicherungen.
4. Mehr- oder Mindermengen von bis zu 10% sind zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

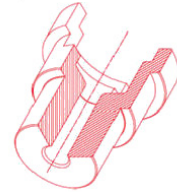


§ 3 Preise

1. Alle vom Lieferanten genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer (Preise). Kosten für Verpackung und Versand sowie für etwaige Versicherungen sind in den Preisen nicht enthalten; sie sind vom Besteller separat zu entrichten soweit ihre Übernahme durch den Lieferanten nicht ausdrücklich schriftlich zugestanden wurde.
2. Preisanpassungen durch den Lieferanten sind zulässig, wenn zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich in diesem Fall nach dem Tag des Vertragsschlusses die zur Herstellung der Waren aufzuwendenden Kosten, insbesondere die Kosten für das zur Herstellung erforderliche Rohmaterial oder die Fertigungskosten, so ist der Lieferant berechtigt, den vereinbarten Preis für die Waren angemessen und entsprechend der Kostensteigerungen zu erhöhen.

§ 4 Zahlungsmodalitäten; Zahlungsverzug

1. Die Zahlung der Preise an den Lieferanten (im Folgenden auch kurz „Forderungen“) wird am Tag der Ablieferung der Waren fällig. Alle Zahlungen an den Lieferanten sind innerhalb von 30 Tagen ab der Ablieferung der Waren zahlbar. Unbeschadet dessen ist der Lieferant berechtigt, seine Lieferung ohne Angabe von Gründen von einer Zahlung Zug-um-Zug abhängig zu machen. Liegen wichtige Gründe vor, kann der Lieferant die Lieferung seiner Waren von einer Vorauszahlung abhängig machen oder sie per Nachnahme versenden.
2. Der Besteller ist, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung der Forderung berechtigt, wenn der Lieferant ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder vom Lieferanten unbestritten sind.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferant über den Betrag der Forderung verfügen kann. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Bei der Begleichung der Forderung des Lieferanten durch Scheck gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Nennbetrag des Schecks auf dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben ist.
4. Der Besteller gerät spätestens am 31. Tag nach Fälligkeit der Forderung des Lieferanten und dem Zugang einer Rechnung beim Besteller in Verzug. Davon unbeschadet bleibt das Recht des Lieferanten den Besteller durch eine Mahnung in Verzug zu setzen.
5. Während des Verzugs ist die Forderung des Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften, also mit einem Zinssatz von mindestens acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, zu verzinsen. Davon unbeschadet bleibt die Möglichkeit des Lieferanten einen höheren Zinssatz gelten machen. Daneben ist der Lieferant berechtigt weitere Verzugsschäden geltend zu machen; hierzu zählt



insbesondere der Ersatz der Mahnkosten. Als Kosten jeder Mahnung werden pauschal 15,-- € in Rechnung gestellt.

6. Zusätzlich hat der Lieferant das Recht nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Lieferung der Waren bis zum Erhalt der rückständigen Zahlungen einzustellen.

§ 5

Erfüllungsort; Zeitpunkt des Gefahrübergangs

1. Erfüllungsort für alle Waren des Lieferanten ist, soweit keine abweichende Vereinbarung ausdrücklich schriftlich getroffen wurde, der Sitz des Lieferanten. Der Sitz des Lieferanten ist auch Erfüllungsort für alle Rücksendungen.
2. Hat der Lieferant dem Besteller die Versandbereitschaft der zu liefernden Waren bekannt gegeben, so hat der Besteller die Waren unverzüglich zu übernehmen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Lieferant berechtigt, die Waren nach seiner Wahl entweder an den Besteller zu versenden oder die Waren zu lagern. Die durch den Versand bzw. die Lagerung der Waren entstehenden Kosten hat der Besteller zu tragen. Er trägt auch die Gefahr des vollständigen oder teilweisen Untergangs der zu liefernden Waren, die nach der Mitteilung der Versandbereitschaft nach Satz 1 dieses Absatzes eintritt.
3. Werden Waren auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht die Gefahr ihres Untergangs oder ihrer Beschädigung auf den Besteller über, sobald die Waren an die den Transport ausführende Person übergeben worden sind.

§ 6

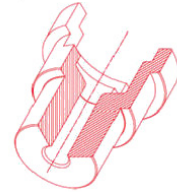
Unterlagen

An selbsterstellten Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, jeglichen Kalkulationen und sonstigen Unterlagen (z. B. Werkzeugzeichnungen, Fertigungspapiere etc.) behält sich der Lieferant die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Lieferanten. Ein Recht des Vertragspartners auf Herausgabe solcher vom Lieferanten erstellter Unterlagen besteht nicht.

§ 7

Modalitäten der Lieferungen; Liefer-, Annahmeverzug

1. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt seitens des Bestellers voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und alle bis zum vereinbarten Liefertermin vereinbarten Zahlungen und sonstige Verpflichtungen des Bestellers von diesem erfüllt wurden. Ist dies nicht der Fall, so wird die Fälligkeit der Lieferung über den



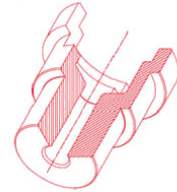
Zeitpunkt, an dem der Besteller seine Verpflichtungen nach dem vorstehenden Satz erfüllt hat, um einen angemessenen Zeitraum hinausgeschoben.

2. Für die Einhaltung des Liefertermins durch den Lieferanten ist die Meldung der Versand- oder Abholbereitschaft an den Besteller maßgebend.
3. Die Fälligkeit der Lieferung wird in Fällen höherer Gewalt oder im Fall eines Streiks im Betrieb des Lieferanten um den Zeitraum, in dem aufgrund der vorgenannten Umstände eine Herstellung der Waren für den Besteller nicht möglich war, hinausgeschoben.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine unzumutbaren Nachteile für den Besteller ergeben.
5. Gerät der Lieferant mit seiner Lieferung von Waren in Verzug, so steht dem Besteller nur dann ein Anspruch auf Ersatz seines Verzugsschadens zu, wenn er diesen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung der Waren hätte erfolgen sollen, gegenüber dem Lieferanten schriftlich geltend macht. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn der Schaden des Bestellers auf einer zumindest grob fahrlässigen Handlung des Lieferanten beruht, oder beim Besteller zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat.
6. Die bestellte Ware steht spätestens 12 Monate nach schriftlicher Auftragsbestätigung zur Abholung bereit. Der Besteller gerät spätestens zu diesem Zeitpunkt in Annahmeverzug.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
2. Der Besteller ist berechtigt die gelieferten Waren im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs an Dritte weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch zur Sicherung des Lieferanten schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung in der Höhe an den Lieferanten ab, die erforderlich ist, um die Forderung des Lieferanten zu erfüllen; der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Die vorstehende Abtretung gilt unabhängig davon ob, die Waren vor der Weiterveräußerung weiterverarbeitet wurden oder nicht. Der Besteller bleibt vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen aus Weiterveräußerungen berechtigt. Kommt der Besteller jedoch in Zahlungsverzug kann der Lieferant die an ihn abgetreten Forderungen aus Weiterveräußerungen auch selbst einziehen; der Besteller hat ihm in diesem Fall die zur Einziehung der vorgenannten Forderungen notwendigen Angaben zu machen, die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und die Dritten von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
3. Die Verarbeitung, Umbildung oder untrennbare Vermischung der vom Lieferanten gelieferten Waren durch den Besteller erfolgt stets für den Lieferanten als Hersteller. Werden die Waren mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferanten

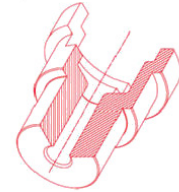


stehenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen an der Verarbeitung, Umbildung oder untrennbare Vermischung beteiligten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder untrennbaren Vermischung. Der Besteller vermittelt dem Lieferanten den Besitz an der neu hergestellten Sache. Werden die gelieferten Waren des Lieferanten mit anderen Gegenständen, die nicht im Eigentum des Lieferanten stehen, verarbeitet, umgebildet oder untrennbar vermischt, und ist einer der anderen Gegenstände, der nicht im Eigentum des Lieferanten steht, als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller dem Lieferanten Miteigentum an der Hauptsache einzuräumen, soweit diese im Eigentum des Bestellers steht. Die Größe des zu übertragenden Miteigentumsanteils bemisst sich nach dem Anteil des Wertes der vom Lieferanten gelieferten Waren im Vergleich zum Wert aller an der Verarbeitung, Umbildung oder untrennbaren Vermischung beteiligten Gegenstände.

4. Der Besteller darf die gelieferten Waren nicht verpfänden oder an Dritte zur Sicherung übereignen. Er hat Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte auf jegliche Eigentumsposition des Lieferanten hinzuweisen. Werden die Waren dennoch durch Dritte gepfändet, beschlagnahmt, oder verfügt ein Dritter anderweitig über die gelieferten Waren, hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren; er hat dem Lieferanten zudem alle Auskünfte zu geben sowie alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte des Lieferanten erforderlich sind. Kommt der Besteller den ihm durch diesen Absatz auferlegten Pflichten nicht nach, so hat er alle dem Lieferanten aufgrund der Pflichtverletzung entstandenen Schäden zu ersetzen.
5. Auf Anforderung des Bestellers wird der Lieferant auf das ihm zustehende Vorbehaltseigentum verzichten, soweit sein Wert den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als ein Drittel übersteigt. Der Lieferant trifft die Auswahl der freizugebenden Stücke der gelieferten Waren.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen. Die Kosten hierfür hat der Besteller zutragen. Das Recht des Lieferanten die gelieferten Waren zu pfänden bleibt davon unberührt. Die Rücknahme bzw. Pfändung der Vorbehaltware durch den Lieferanten ist kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn dies wird vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich erklärt.

§ 9 Gewährleistung

1. Die dem Besteller gelieferte Ware ist frei von Sachmängeln, wenn ihre jeweiligen Kenndaten sowohl innerhalb der allgemein anerkannten, als auch der fertigungsbedingten Toleranzen liegen.
2. Ein Sachmangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der vom Besteller freigegebenen und bemusterten Ware entspricht.

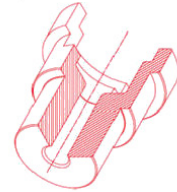


3. Um Beanstandungen überprüfen zu können, hat der Besteller dem Lieferanten beanstandeten Waren zurückzusenden, damit der Lieferant Gelegenheit hat, die gerügten Mängel festzustellen. Die Kosten der Rücksendung trägt der Lieferant, soweit die beanstandete Ware tatsächlich mangelhaft ist.
4. Soweit ein Sachmangel vorliegt und fristgemäß gerügt wurde, werden nach Wahl des Lieferanten die gelieferten Waren nachgebessert oder eine Ersatzlieferung vorgenommen.
5. Kommt der Besteller der Verpflichtung zur Rücksendung beanstandeter Ware nicht nach, oder nimmt er selbst ohne Zustimmung des Lieferanten Änderungen an der beanstandeten Ware vor, so verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche, soweit eine solche Beschränkung der Sachmängelrechte des Bestellers zulässig ist. Ohne die notwendige Zustimmung hat der Besteller sämtliche Kosten für das eigene Nachbessern zu tragen.
6. Die Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder dem Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Sachmängeln verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Übernahme der Waren durch den Besteller.

§ 10

Schadensersatz; Ersatz vergeblicher Aufwendungen

1. Eine Verpflichtung des Lieferanten zur Leistung von Schadensersatz oder zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen beschränkt sich - gleich aus welchem Rechtsgrund aber vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes - auf die Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns des Lieferanten bzw. auf Fälle in denen das Leben, der Körper oder die Gesundheit des Bestellers verletzt wurden. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Leistung von Schadensersatz oder zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt unbeschränkt, soweit der Lieferant gegenüber dem Besteller eine Garantie für den Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses oder Zustands abgegeben hat oder der Lieferant dem Besteller nach dem Produkthaftungsgesetz oder einem dem Produkthaftungsgesetz nachfolgenden Gesetz haftet.
2. Die Haftung des Lieferanten ist in jedem Falle auf den Ersatz typischerweise eintretender Schäden begrenzt.
3. Soweit der Lieferant seine Haftung gegenüber dem Besteller ausgeschlossen oder beschränkt hat, wirkt die Haftungsbeschränkung auch zugunsten der Arbeitnehmer des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter sowie seiner Erfüllungsgehilfen.



§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Auf alle Verträge des Lieferanten findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund von Verträgen, die diesen AGBs unterliegen, Hersbruck. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sollte eine Regelung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGBs davon unberührt. Die vorstehende Regelung findet entsprechende Anwendung auf den Fall, dass ein selbständiger Teil einer Regelung unwirksam oder nichtig ist. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung tritt eine solche Bestimmung die das mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung vom Lieferanten angestrebte Ziel am ehesten erreicht.